

ius.focus

Zivilprozessrecht

Kompetenz der Schlichtungsbehörde

Art. 59, 197 und 212 ZPO

Die Schlichtungsbehörde hat ausser in den Fällen gemäss Art. 212 ZPO keine Entscheidkompetenz in der Sache. Im Schlichtungsverfahren dürfen daher die Prozessvoraussetzungen grundsätzlich nicht überprüft und darf kein Prozessentscheid gefällt werden. [45]

1. OGer AG ZVE. 2011.7, 4. Zivilkammer, Entscheid vom 6. November 2011

Das Obergericht des Kantons Aargau hatte im Zusammenhang mit einem Nichteintretensentscheid der Friedensrichterin des Kreises Wettingen vom 15. Mai 2011 über die Kompetenzen der Schlichtungsbehörde zu entscheiden. Dabei stellte sich insbesondere die Frage, ob die Schlichtungsbehörde die Prozessvoraussetzungen gemäss Art. 59 ff. ZPO überprüfen darf.

Das Obergericht führte einleitend aus, Schlichtungsbehörden seien im Regelfall keine Gerichte i.S.v. Art. 59 ff. ZPO; sie seien einzig in den Fällen gemäss Art. 212 ZPO als echte erste Entscheidungsinstanz tätig. Im Folgenden setzte sich das Obergericht mit den verschiedenen Literaturmeinungen auseinander: Nach einem Teil der Lehre seien im Schlichtungsverfahren die Prozessvoraussetzungen, zu welchen die sachliche und örtliche Zuständigkeit zählen, grundsätzlich nicht zu prüfen, und die Schlichtungsbehörde dürfe, wo ihr keine Entscheidkompetenz zustehe, keinen Nichteintretensentscheid fällen (vgl. statt vieler ZÜRCHER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], Zürich 2010, Art. 59 N 6). Mithin habe die Schlichtungsbehörde ausschliesslich in den Fällen von Art. 212 ZPO die Prozessvoraussetzungen zu prüfen und sich in den anderen Fällen auf einen Hinweis an den Kläger zu beschränken, dass aus ihrer Sicht eine Prozessvoraussetzung fehle (DOMEJ, in: Oberhammer [Hrsg.], Kurzkomentar ZPO, Basel 2010, Art. 59 N 10). Beharre der Kläger auf der Klage, so habe sie das Schlichtungsverfahren durchzuführen und die Klagebewilligung auszustellen. Gemäss

MORF habe die Schlichtungsbehörde die Prozessvoraussetzungen ausnahmsweise zu prüfen, wenn sie einen Urteilsvorschlag vorlegen könne oder das Schlichtungsverfahren in einen Vergleich, eine Klageanerkennung oder einen Klagerückzug münde (vgl. MORF, in: Gehri/Kramer [Hrsg.], ZPO Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich 2010, Art. 59 N 13). Andere Autoren hingegen sprechen sich für eine Geltung der Art. 59 ff. ZPO auch für die Schlichtungsbehörde aus. Demnach habe die Schlichtungsbehörde zumindest ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit zu prüfen und bei fehlender Zuständigkeit einen entsprechenden Prozessentscheid zu erlassen (vgl. COURVOISIER, in: Baker & McKenzie [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Bern 2010, Art. 59 N 1).

Das Obergericht schloss sich ersterer Meinung an. Es erwog, Prozessvoraussetzungen seien die Voraussetzungen des Entscheids, mit welchem das Gericht «in der Sache» entscheide. Die Schlichtungsbehörde sei kein Gericht und habe – ausser in den Fällen gemäss Art. 212 ZPO – keine Entscheidkompetenz in der Sache. Aus diesem Grund sei sie grundsätzlich nicht befugt, die Prozessvoraussetzungen zu prüfen und bei fehlenden Prozessvoraussetzungen einen Prozessentscheid zu fällen.

2. KGer FR 101 2011–264, Entscheid vom 22. November 2011

Am 12. August 2011 hatte X. im Kanton Freiburg ein Schlichtungsgesuch fälschlicherweise an das «Tribunal d'arrondissement» gerichtet. Gemäss Art. 60 des Freiburger Justizgesetzes (Loi sur la justice, LJ) ist Schlichtungsbehörde nach Art. 197 ff. ZPO nicht das Bezirksgericht selber, sondern lediglich ein Präsident des Bezirksgerichts. Das Gericht war deshalb mangels sachlicher Zuständigkeit auf das Gesuch nicht eingetreten.

Gegen diesen Entscheid gelangte X. an das Kantonsgericht. Er machte geltend, das Schlichtungsgesuch, welches in der Form des Formulars des Bundesamtes für Justiz eingereicht worden war, sei an die korrekte Adresse versandt worden. Das Gericht hätte es höchstens zur Nachbesserung an ihn zurücksenden dürfen. Sein Entscheid, auf das Gesuch nicht einzutreten, sei überspitzt formalistisch.

Das Kantonsgericht erwog, dass der Gesetzgeber zwar keine Überweisung von Amtes wegen vorgesehen habe, da mit dieser ein unverhältnismässiger Aufwand generiert würde. Eine strikte Anwendung sei jedoch nur in Fällen der örtlichen Zuständigkeit angebracht. Sei der angerufene Richter hingegen bloss sachlich unzuständig (z.B. wenn die Eingabe an den Präsidenten und nicht an die Kammer gerichtet werde), so müsse die Eingabe an den zuständigen Richter überwiesen werden. Das Gericht hätte vorliegend somit das Schlichtungsgesuch von Amtes wegen an seinen Präsidenten als Schlichtungsrichter überweisen müssen. Dies dränge sich umso mehr auf, als das Schlichtungsver-

fahren den Zugang zur Justiz vereinfachen und nicht etwa erschweren sollte. Die Berufung wurde daher gutgeheissen und die Sache zur Behandlung an den Gerichtspräsidenten als Schlichtungsrichter (zurück-)gewiesen.

3. KGer BL 410 11 322, Abteilung Zivilrecht, 10. Januar 2012

Auch das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft hatte im Zusammenhang mit einem Nichteintretensentscheid des Bezirksgerichtspräsidenten Liestal vom 20. Oktober 2011 über die Kompetenzen der Schlichtungsbehörde – insbesondere über deren Kompetenz, die Prozessvoraussetzungen gemäss Art. 59 ff. ZPO zu prüfen – zu entscheiden.

Das Kantonsgericht führte aus, die Schlichtungsbehörde sei gemäss § 2 EG ZPO BL gehalten, bei Eingang eines Schlichtungsgesuchs ihre Zuständigkeit zumindest summarisch zu prüfen, insbesondere die sachliche und funktionelle Zuständigkeit. Bei offensichtlich fehlender sachlicher/funktioneller Zuständigkeit sei es angezeigt, der klagenden Partei vor der Durchführung einer Verhandlung diesen Umstand anzuzeigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zum Rückzug des Gesuchs einzuräumen. Stelle die Schlichtungsbehörde eine offensichtliche Unzuständigkeit fest, so sei sie gemäss § 46 Abs. 4 GOG von Amtes wegen zur unverzüglichen Weiterleitung der Eingabe an die zuständige Behörde innerhalb des Kantons verpflichtet, ohne einen formellen Nichteintretensentscheid zu fällen; denn für einen Nichteintretensentscheid fehle der Schlichtungsbehörde ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 210 und 212 ZPO die Kompetenz. Sollte eine Weiterleitung nicht möglich oder die Unzuständigkeit nicht offensichtlich sein, habe die Schlichtungsbehörde im Falle des Beharrens der klagenden Partei auf der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens diesem Begehren Folge zu leisten und den Entscheid über die Zuständigkeit den Gerichten zu überlassen.

Kommentar

Richtig ist die Feststellung des Obergerichts Aargau, dass die Aufgabe der Schlichtungsbehörde in erster Linie darin liegt, die Parteien mittels Vergleichs auszusöhnen, nicht einen Entscheid herbeizuführen (vgl. Art. 201 Abs. 1 ZPO; Botschaft, BBl 2006 7328). Entsprechend darf die Schlichtungsbehörde einzig in den Fällen, wo sie über eine Abspruchskompetenz verfügt, d.h. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2000.–, die Prozessvoraussetzungen umfassend prüfen und bei ihrem Fehlen einen Nichteintretensentscheid fällen (vgl. ZÜRCHER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], Zürich 2010, Art. 59 N 6). Die angerufene Schlich-

tungsbehörde kann ihre Schlichtungstätigkeit damit grundsätzlich nicht wegen Fehlens der sachlichen Zuständigkeit verweigern.

Konsequenz dieser Rechtsprechung ist, dass auch eine unzuständige Schlichtungsbehörde eine Klagebewilligung ausstellen kann. Eine solche vermag die Voraussetzungen des vorgängigen Schlichtungsverfahrens gemäss Art. 197 ZPO nicht zu erfüllen, wobei aber erst die erkennende Instanz im Zusammenhang mit der Prüfung der Prozessvoraussetzungen darüber befindet, ob die Schlichtungsbehörde örtlich zuständig war oder nicht (vgl. Art. 60 ZPO; ZÜRCHER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Art. 59 N 6).

Diese Rechtsprechung widerspricht zwar der Prozessökonomie, ist aber in der Sache grundsätzlich richtig. So steht Art. 59 Abs. 1 ZPO nach seinem Wortlaut einem Nichteintretensentscheid durch die Schlichtungsbehörde entgegen, indem er die Folge des Nichteintretens bei Fehlen einer Prozessvoraussetzung ausschliesslich «dem Gericht» vorbehält. Ferner ist – ausser in den Fällen gemäss Art. 212 ZPO – vor der Schlichtungsbehörde eine Einlassung (Art. 18 ZPO) nicht möglich (SUTTER-SOMM/HEDINGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Art. 18 N 10; COURVOISIER, in: Baker & McKenzie [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Bern 2010, Art. 18 N 8).

Wurde die Klagebewilligung von einer unzuständigen Schlichtungsbehörde ausgestellt, muss folglich vom ordentlichen Gericht ein Nichteintretenseinscheid hier nun wegen des Fehlens einer gültigen Klagebewilligung ergehen. Die Rechtshängigkeit bleibt bestehen, sofern die klagende Partei ihre Klage innert eines Monats seit dem Nichteintretensentscheid bei der zuständigen Schlichtungsbehörde neu einreicht (Art. 63 Abs. 1 ZPO; SUTTER-SOMM/HEDINGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Art. 63 N 6).

Allerdings ist mit dem Kantonsgericht Freiburg und dem Kantonsgericht Basel-Landschaft festzuhalten, dass jedenfalls in Fällen *offensichtlicher* sachlicher und funktioneller Unzuständigkeit der angerufenen Behörde ein Nichteintretensentscheid zu formalistisch wäre. Die Einleitung eines Schlichtungsgesuchs sollte – zumal ein solches noch keine präjudizierende Wirkung entfaltet – für den Rechtssuchenden möglichst niederschwellig möglich sein. Vor diesem Hintergrund ist eine summarische Prüfung der sachlichen/funktionellen Zuständigkeit zu begrüssen und erscheint eine Mitteilung an die klagende Parteien oder eine Überweisung von Amtes wegen bei offensichtlicher sachlicher/funktioneller Unzuständigkeit sachgerecht.